

**BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES
DES VERWALTUNGSRATS
vom 15. Dezember 2015
zur Genehmigung der Gebührenordnung
zum einheitlichen Patentschutz**

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN
PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf den Neunten Teil
(Besondere Übereinkommen),

gestützt auf die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012,

gestützt auf Regel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsordnung zum einheitlichen
Patentschutz,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die nachstehende Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tag des Geltungsbeginns der Verordnungen (EU)
Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU)
Nr. 1257/2012 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 in Kraft.

Geschehen zu München am 15. Dezember 2015

Für den Engeren Ausschuss
des Verwaltungsrats
Der Vorsitzende



Jérôme DEBRULLE

Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (GebOEPS)

Artikel 1 Allgemeines

Die an das Europäische Patentamt zu entrichtenden Gebühren, die Kompensation von Übersetzungskosten, die gemäß der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vom Europäischen Patentamt an die Inhaber europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung zu zahlen ist, sowie die Gebühren und Auslagen, die der Präsident des Europäischen Patentamts aufgrund des Artikels 5 festsetzt, werden nach den Vorschriften der Artikel 2 bis 6 erhoben bzw. gezahlt.

Artikel 1 – Allgemeines

1. In der Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (nachstehend: "GebOEPS") ist die Entrichtung verschiedener Gebühren an das EPA vorgesehen. Außerdem ist vorgesehen, dass das EPA den Inhabern europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung eine Kompensation von Übersetzungskosten zahlt (s. Regel 8 (1) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (nachstehend: "DOEPS")).
2. Des Weiteren ist in der Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz die Höhe der an das EPA zu entrichtenden Gebühren festgesetzt und festgelegt, wie diese Gebühren zu zahlen sind. Zudem ist der Betrag der Kompensation von Übersetzungskosten festgelegt, der vom EPA zu zahlen ist.
3. Die Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz findet außerdem auf die Gebühren Anwendung, deren Betrag vom Präsidenten des EPA aufgrund des Artikels 5 GebOEPS festgesetzt wird (beispielsweise auf die Verwaltungsgebühren für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten gemäß Regel 20 (2) b) DOEPS; nähere Einzelheiten sind den Erläuterungen zu Artikel 5 GebOEPS zu entnehmen).

**Artikel 2 In der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz
vorgesehene Gebühren**

(1) Die an das Europäische Patentamt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Regel 13 Absatz 1 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an

	EUR
- für das 2. Jahr	35
- für das 3. Jahr	105
- für das 4. Jahr	145
- für das 5. Jahr	315
- für das 6. Jahr	475
- für das 7. Jahr	630
- für das 8. Jahr	815
- für das 9. Jahr	990
- für das 10. Jahr	1 175
- für das 11. Jahr	1 460
- für das 12. Jahr	1 775
- für das 13. Jahr	2 105
- für das 14. Jahr	2 455
- für das 15. Jahr	2 830
- für das 16. Jahr	3 240
- für das 17. Jahr	3 640
- für das 18. Jahr	4 055
- für das 19. Jahr	4 455
- für das 20. Jahr	4 855
2. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr (Regel 13 Absatz 3 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz)	50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr

(2) Die Wiedereinsetzungsgebühr (Regel 22 Absatz 2 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz) ist in der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 13 der Gebührenordnung zum EPÜ in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

Artikel 2 – In der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vorgesehene Gebühren

1. In Artikel 2 (1) Nr. 1 GebOEPS ist der Betrag der Jahresgebühren festgesetzt, der vom 2. Jahr bis zum 20. Jahr für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zu entrichten ist, jeweils gerechnet vom Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung an.
2. In Artikel 2 (1) Nr. 2 GebOEPS ist der Betrag der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr gemäß Regel 13 (3) DOEPS festgesetzt. Wird eine Jahresgebühr nach Maßgabe von Regel 3 GebOEPS ermäßigt, so bemisst sich die Zuschlagsgebühr von 50 % nach der ermäßigten Jahresgebühr.
3. Artikel 2 (2) GebOEPS sieht vor, dass der Betrag der Wiedereinsetzungsgebühr (s. Regel 22 (2) DOEPS) dem in der Gebührenordnung zum EPÜ (nachstehend: "GebOEPÜ") festgesetzten Betrag dieser Gebühr entspricht. Dadurch ist eine vollständige Anpassung an die nach dem EPÜ zu entrichtende Wiedereinsetzungsgebühr gewährleistet. Eine zweijährliche Anpassung der nach dem EPÜ zu entrichtenden Gebühren fände dadurch auch Anwendung auf die Gebühr nach Artikel 2 (2) GebOEPS.

Artikel 3 Ermäßigung von Jahresgebühren

Die in Regel 12 Absatz 1 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz festgelegte Ermäßigung der Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung beträgt 15 %.

Artikel 3 – Ermäßigung von Jahresgebühren

1. Der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kann beim EPA eine Erklärung abgeben, wonach er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten (s. Regel 12 (1) DOEPS). Dann ermäßigen sich die Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, die nach Eingang dieser Erklärung fällig werden, gemäß Artikel 3 GebOEPS um 15 %.

Artikel 4 Kompensation von Übersetzungskosten

- (1) Der in Regel 11 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vorgesehene Pauschalbetrag beläuft sich auf 500 EUR.
- (2) Die in Regel 10 Absatz 4 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vorgesehene Verwaltungsgebühr beläuft sich auf 50 % des in Absatz 1 genannten Pauschalbetrags.

Artikel 4 – Kompensation von Übersetzungskosten

1. Regel 11 DOEPS sieht vor, dass die Erstattung von Übersetzungskosten bis zu einem Höchstbetrag erfolgt und in Form eines Pauschalbetrags entsprechend der Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz gezahlt wird. Laut Artikel 4 (1) GebOEPS beläuft sich der in Regel 11 DOEPS vorgesehene Pauschalbetrag auf 500 EUR.
2. Stellt das Europäische Patentamt nach Regel 10 (4) DOEPS fest, dass die Kompensation aufgrund einer unrichtigen Erklärung gewährt wurde, so fordert es den Patentinhaber auf, zusammen mit der nächsten fälligen Jahresgebühr eine Zuschlagsgebühr zu entrichten, die sich aus dem Betrag der gezahlten Kompensation und einer in der Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz festgelegten Verwaltungsgebühr zusammensetzt. Wird diese Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so erlischt das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung. Artikel 4 (2) GebOEPS sieht vor, dass sich die oben genannte Verwaltungsgebühr entsprechend der Erläuterung 4 zu Regel 10 DOEPS auf 50 % des in Artikel 4 (1) GebOEPS genannten Pauschalbetrags beläuft.

Artikel 5 Vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

Die in der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vorgesehenen Verwaltungsgebühren und die Gebühren und Auslagen für andere als in dieser Gebührenordnung genannte Amtshandlungen des Europäischen Patentamts sind in der vom Präsidenten des Europäischen Patentamts gemäß Artikel 3 der Gebührenordnung zum EPÜ festgesetzten Höhe zu entrichten.

Artikel 5 – Vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

1. Gemäß Artikel 3 (1) GebOEPÜ setzt der Präsident des EPA die in der Ausführungsordnung zum EPÜ genannten Verwaltungsgebühren und, soweit erforderlich, die Gebühren und Auslagen für andere als in Artikel 2 GebOEPÜ genannte Amtshandlungen des EPA fest. Der jüngste Beschluss des Präsidenten des EPA über die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen des Amtes stammt vom 13. Dezember 2013 (vgl. ABI. EPA 2014, A13).
2. Dieser Beschluss des Präsidenten umfasst beispielsweise die Verwaltungsgebühren für die Eintragung von Rechtsübergängen (Regel 22 (2) EPÜ), für die Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten (Regel 23 (1) EPÜ) und für die Auskunftserteilung aus den Akten einer europäischen Patentanmeldung (s. Regel 146 EPÜ). Da nach Maßgabe der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz die oben genannten Vorschriften der Ausführungsordnung zum EPÜ entsprechend Anwendung finden (s. Regel 20 (2) DOEPS), gelten nach Artikel 5 GebOEPS die Gebührenbeträge, wie sie im Beschluss des Präsidenten des EPA über die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen des Amtes in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind.
3. Außerdem sind im Beschluss des Präsidenten des EPA über die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen des Amtes verschiedene Gebühren für andere als in dieser Gebührenordnung genannte Amtshandlungen des EPA festgesetzt, so zum Beispiel eine Gebühr für Auszüge aus dem Europäischen Patentregister, das gemäß Regel 15 (1) DOEPS das Register für den einheitlichen Patentschutz umfasst.
4. Artikel 5 GebOEPS gewährleistet so die vollständige Anpassung an die bereits geltende Gebührenordnung des EPA in Bezug auf Verwaltungsgebühren wie auch auf Gebühren und Auslagen für andere Amtshandlungen des EPA.

Artikel 6 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Die folgenden Vorschriften der Gebührenordnung zum EPÜ in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden: Artikel 4 bis 8, Artikel 12 und Artikel 13.

Artikel 6 – Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Gemäß Artikel 6 GebOEPS sind einige Vorschriften der GebOEPÜ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die gewählte Rechtsetzungstechnik, d. h. die dynamische Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften, ermöglicht eine automatische und vollständige Anpassung an die gängigen Verfahren und die einschlägige Praxis des EPA.
2. Die folgenden Vorschriften der GebOEPÜ sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden: Artikel 4 ("Fälligkeit der Gebühren"), Artikel 5 ("Entrichtung der Gebühren"), Artikel 6 ("Angaben über die Zahlung"), Artikel 7 ("Maßgebender Zahlungstag"), Artikel 8 ("Nicht ausreichender Gebührenbetrag"), Artikel 12 ("Rückerstattung von Bagatellbeträgen") und Artikel 13 ("Beendigung von Zahlungsverpflichtungen").
3. Die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften der GebOEPÜ wird bei der Umsetzung dieser Vorschriften eine Delegation von Befugnissen an den Präsidenten des EPA bedeuten. Beispielsweise kann der Präsident des Amtes nach Artikel 5 (2) GebOEPÜ zulassen, dass die Gebühren auf andere Art als in Artikel 5 (1) GebOEPÜ vorgesehen entrichtet werden (s. auch Artikel 7 (2) und 12 GebOEPÜ). Dies bedeutet insbesondere, dass für die Zwecke der Zahlung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung die Vorschriften über das laufende Konto in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden sind (s. Zusatzpublikation zu ABI. EPA 3/2015, Vorschriften über das laufende Konto (VLK) und ihre Anhänge (in der ab 1. April 2015 geltenden Fassung)).

Artikel 7 Überprüfung der Höhe der Jahresgebühren und Bericht über bestimmte Einheiten

Spätestens fünf Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und danach alle fünf Jahre

- a) legt das Europäische Patentamt dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats einen Bericht vor, in dem es die finanziellen Auswirkungen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf den Haushalt der Europäischen Patentorganisation und auf das Einkommen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten aus den Jahresgebühren beurteilt, und unterbreitet, soweit erforderlich, einen geeigneten Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Jahresgebühren;

- b) legt das Europäische Patentamt dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats nach Konsultation der Europäischen Kommission einen Bericht über die Nutzung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung durch bestimmte Einheiten wie kleine und mittlere Unternehmen vor und unterbreitet, soweit erforderlich, Vorschläge zur Verbesserung ihres Zugangs zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung.

Artikel 7 – Überprüfung der Höhe der Jahresgebühren und Bericht über bestimmte Einheiten

1. Artikel 7 a) GebOEPS sieht vor, dass das EPA regelmäßig einen Bericht vorlegt, in dem es die finanziellen Auswirkungen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung insbesondere auf den Haushalt der EPO und auf das Einkommen der teilnehmenden Mitgliedstaaten aus Jahresgebühren beurteilt. Erforderlichenfalls legt das EPA auch geeignete Vorschläge zur Anpassung der in Artikel 2 (1) Nr. 1 GebOEPS festgesetzten Höhe der Jahresgebühren vor. Die in Artikel 16 (1) und (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Berichte bleiben von diesem Bericht unberührt.
2. Artikel 7 b) GebOEPS sieht vor, dass das EPA dem Engeren Ausschuss einen von dem Bericht nach Artikel 7 a) GebOEPS gesonderten Bericht über die Nutzung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung durch bestimmte Einheiten wie kleine und mittlere Unternehmen vorlegt. Dieser Bericht umfasst insbesondere eine Beurteilung der Auswirkungen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf diese bestimmten Einheiten und kann gegebenenfalls Empfehlungen oder Vorschläge zur Verbesserung ihres Zugangs zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung enthalten.